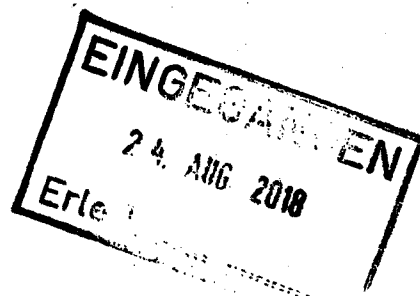


92 C 203/17

Verkündet am 22.08.2018

gez.
Behrens, JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Arne Müthel**, Friedensallee 25, 22765 Hamburg, Gz.: L-255/17 mü-hs

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Itzehoe durch die Richterin [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2018 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 250,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Herausgabe des Mischlingshundes namens L. aus § 985 BGB nicht zu. Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer von dem Besitzer Herausgabe verlangen. Vorliegend ist der Herausgabeanspruch jedoch aus Treu und Glauben, § 242 BGB ausgeschlossen.

Die Klägerin ist zwar Eigentümerin des Hundes. Zunächst war der [REDACTED] e. V. Eigentümer des Hundes namens L. Von diesem kaufte die Klägerin am 18.07.2008 den Hund und bekam ihn nach § 929 S. 1 BGB übereignet. Der Hund L. ist auch eigentumsfähig, da nach § 90a S. 1 BGB Tiere zwar keine Sachen sind, nach § 90a S. 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Klägerin hat das Eigentum an dem Hund L. auch nicht verloren. Insbesondere hat sie das Eigentum nicht durch Übereignung an die Beklagte verloren. Hierfür ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Die Beklagte konnte den Beweis nicht erbringen. Die Beklagte kann sich nicht auf § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB berufen. Danach wird zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Zwar war die Beklagte derzeit Besitzerin des Hundes, die Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB stellt die Vermutung jedoch nur für den Fall auf, dass der Eigenbesitzer das unbedingte Eigentum zugleich mit dem Besitz erworben habe. Daran fehlt es hier. Alleinige Besitzerin war die Beklagte erst seit Sommer 2014. Zuvor war sie Mitbesitzerin, denn die Beklagte hat in ihrer persönlichen Anhörung selbst vorgetragen, dass L. ein Familienhund war. Darüber hinaus fehlt es an einem Vortrag, dass die Beklagte bei der ersten Inbesitznahme des Hundes Eigentum erworben haben soll.

Die Beklagte eine Eigentumsübertragung auf sie auch nicht anderweitig bewiesen. Sie hat behauptet, der Hund sei ihr geschenkt worden. Eine Schenkung als schuldrechtliche Verpflichtung kann zu einer dinglichen Übereignung führen. Der Beklagten ist es jedoch nicht gelungen, das Vorliegen einer Schenkung zu beweisen. Der Zeuge B. hat die Klägerin und die Beklagte nach seiner Aussage erst kennengelernt, als der Hund L. bereits bei der Familie war. Er hat ausgesagt, er wisse nicht, wem der Hund gehöre. Gleiches gilt für den Zeugen Sch. und den Zeugen H. Die Zeugen waren unergiebig. Auch der Zeuge T. und die Zeugin F. haben die Beklagte erst kennengelernt, als der Hund L. bereits zur Familie gehörte und konnten keine Auskunft zu den Eigentumsverhältnissen geben. Die Zeuginnen B. und H. kannten die Klägerin und die Beklagte bereits, bevor L. in die Familie kam, jedoch waren sie ebenfalls unergiebig, da keiner bei einer Übereignung bzw. Schenkung anwesend war.

Eine Übereignung aufgrund einer Schenkung kann auch nicht dadurch hergeleitet werden, dass sich die Beklagte hauptsächlich um den Hund L. gekümmert hat. Dass sich die Beklagte hauptsächlich um den Hund L. gekümmert hat, steht für das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme fest. Übereinstimmend haben die Zeugen Sch., T., H., F. und B. ausgesagt, dass sich die Beklagte um den Hund L. gekümmert habe. Er habe sogar regelmäßig in ihrem Zimmer übernachtet und sei auch tagsüber dort gewesen, wenn die Beklagte anwesend war. Die Beklagte sei auch die meiste Zeit mit dem Hund L. spazieren gegangen. Die Aussagen waren auch glaubhaft. Jeder der Zeugen konnte aus eigener Anschauung berichten, da sie entweder mit den Parteien sogar zusammen gewohnt haben oder häufig nach der Schule Zeit mit der Beklagten und dem Hund L. verbracht haben. Die Zeugen sind auch glaubwürdig. Sie haben keine Belastungstendenzen gezeigt. Insbesondere spricht das Alter der Zeugen T., F. und B. ihrer Beobachtung, wer sich um den Hund gekümmert hat, nicht entgegen. Auch die Freundschaft der Zeugen T., F. und B. steht der Glaubhaftigkeit nicht per se entgegen. Die Beklagte ist jedoch nach § 1619 BGB, in der Zeit als sie bei der Klägerin lebte, dazu verpflichtet gewesen, der Klägerin in ihrem Hauswesen Dienste zu leisten. Dazu kann auch die Pflege eines Hundes gehören, da dieser ebenfalls zum Hauswesen gehört. Auch dadurch, dass die Klägerin die Beklagte mit den Worten „kümmere dich um deinen Hund“ aufgefordert haben soll, kann nicht auf das Eigentum bei der Beklagten geschlossen werden. Nach § 1626 BGB haben die Eltern die elterliche Sorge inne. Nach § 1626 Abs. 2 BGB berücksichtigen Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Dabei kann den Kindern Verantwortung übertragen werden. Dies beinhaltet jedoch nicht den Eigentumserwerb in Bezug auf jeden Gegenstand, für den Verantwortung übernommen wird. Eine konkrete Übereig-

nung hat die Beklagte nicht vorgetragen und unter Beweis gestellt. Auch konnte die Beklagte nicht beweisen, dass die Klägerin den Hund L. für sie erworben habe. Die Zeugen waren insoweit unergiebig.

Die Beklagte hat auch nicht nach § 1646 BGB Eigentum erworben. Nach dieser Vorschrift geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, wenn Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen erwerben. Die Beklagte hat behauptet, der Hund L. sei aus ihren Mitteln finanziert worden. Dies hat die Klägerin bestritten. Die Beklagte konnte dies jedoch nicht beweisen. Insbesondere war der Zeuge B. unergiebig. Er hat lediglich bekundet, dass es ein Sparbuch auf den Namen der Beklagten gegeben haben soll, von welchem die Klägerin einen Betrag von 500,00 € einbehalten haben soll, weil die Beklagte den Hund weggenommen haben soll. Vorliegend handelt es sich hier um Mittel der Beklagten, die nach dem Erwerb des Hundes L. noch vorhanden waren. Die Beklagte ist beweisfällig geblieben.

Es kann dahinstehen, ob der Anspruch der Klägerin nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist, denn der Herausgabeanspruch der Klägerin ist aus den Grundsätzen nach Treu und Glauben nach § 242 BGB ausgeschlossen. Denn das Wohl des Hundes L. steht dem Herausgabeanspruch entgegen. Zwar sind Tiere gemäß §§ 90, 90a BGB bewegliche Sachen im Sinne des BGB. Der Sachbegriff ist aber im Lichte des Tierschutzgesetzes zu interpretieren. Aus dem aus § 1 TierSchG abgeleiteten Grundsatz, dass der Mensch aus Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen hat, ergibt sich, dass eine rein sachenrechtliche Betrachtungsweise der Betrachtung des Tieres als Mitgeschöpf nicht mehr gerecht wird (LG Stuttgart, NJW-RR 1991, 446; AG Bad Homburg, Urteil vom 11.04.2002, 2 C 1180/01). Denn Wohlbefinden bezeichnet den Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres mit sich und der Umwelt (Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 1 Rn. 3). Es ist anerkannt, dass Hunde auf die Person des Halters fixiert sind. Die sprichwörtliche Anhänglichkeit und Treue von Hunden findet darin ihren Ausdruck. Wenn ein Hund nicht bei seinem eigentlichen Halter ist, kann es zur Beeinflussung des Verhaltens kommen. Gerade weil das Ergebnis derartiger Beeinflussung nicht von vornherein erkennbar ist, andererseits ein durch entsprechende Charakterveränderung entstehender Schaden bei einem Tier kaum reparabel ist (LG Stuttgart, NJW-RR 1991, 446; AG Bad Homburg, Urteil vom 11.04.2002, 2 C 1180/01), kann dies einem Herausgabeanspruch entgegenstehen.

Die Beklagte ist Tierhalterin des Hundes L. Seitdem sie im Sommer 2014 die Wohnung der

Klägerin mit dem Hund L. verließ, ist sie alleinige Tierhalterin. Für die Qualifikation als Tierhalterin ist unschädlich, dass sie nicht Eigentümerin ist. Denn Tierhalter ist derjenige, wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und wer aus eigenem Interesse und für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt (BGH NJW-RR 1988, 665). Seitdem die Beklagte in den Sommerferien 2014 mit dem Hund L. zu ihren Großeltern fuhr, hat sie das alleinige Bestimmungsrecht über den Hund L., kommt für den Hund auf und trägt die Kosten. Bereits bevor die Beklagte die Wohnung der Klägerin verlassen hat, hat sich die Beklagte um den Hund L. gekümmert, hat ihn gepflegt, gefüttert und ausgeführt.

Gegen die Anwendung des § 242 BGB spricht auch nicht, dass dadurch eine rechtswidrig herbeigeführte Besitzänderung verfestigt wird, denn die Anwendung von § 242 BGB setzt gerade voraus, dass eine Korrektur des vorhandenen Rechts notwendig ist. Insbesondere ist nach Auffassung des Gerichts der Tatbestand des § 246 StGB nicht zwangsläufig erfüllt, da ein Verbot der Klägerin als Mutter der Beklagten in Bezug auf die Mitnahme des Hundes nicht an das Eigentum geknüpft ist, sondern ein Verbot auch im Rahmen der elterlichen Erziehung bei einer Eigentumsstellung der Beklagten an dem Hund hätte erfolgen können. Einer Anwendung von § 242 BGB steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte behauptet, der Hund sei weggelaufen, da hierdurch kein Vortrag vorhanden ist, der auf ein zerstörtes Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Hund L. hindeutet. Denn die Beklagte hat nicht behauptet, dass ihr der Hund weggelaufen sei, sondern er sei einer Freundin weggelaufen, die mit dem Hund L. allein spazieren war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO ist nicht zuzulassen. Nach § 511 Abs. 4 S. 1 ZPO wird die Berufung nur zugelassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als 600 Euro beschwert ist. Daran fehlt es hier. Es fehlt an der grundsätzlichen Bedeutung, denn diese erfordert, dass eine Rechtsfrage in einer unbestimmten Vielzahl an gleichgelagerten Fällen auftreten kann. Diesbezüglich ist nichts ersichtlich. Es liegt auch keine Fortbildung des Rechts vor, da bereits zuvor gleichgeartete Entscheidungen ergangen sind.

Die Kosten sind nicht nach § 21 GKG niederzuschlagen. Nach § 21 Abs. 1 GKG sind Kosten nach § 21 GKG niederzuschlagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Durchführung der Beweisaufnahme war notwendig, um die Eigentumsfrage zu klären. Durch die Beweisaufnahme hat sich der Vortrag der Beklagten bestätigt, dass sie sich um den Hund gekümmert hat auch zu der Zeit, als sie noch bei der Klägerin wohnte. Der zweite Termin war notwendig, da der Klägerevertreter einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht zugestimmt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin